

Landesfachstelle für Naturschutz bei der o.-ö. Landesregierung beantragt, den Edelkastanienwald in Unterach unter Naturschutz zu stellen.

Der Wald ist eine Natursehenswürdigkeit ersten Ranges und ein Kulturrest entweder aus der Römer- oder aus der Karolingerzeit. Die Römer haben auch in den nördlichen Gebieten ihrer Herrschaft Edelkastanien angepflanzt, so z. B. in Süddeutschland und im Rheingebiet. In der Karolingerzeit, besonders durch Karl den Großen, aber auch noch später, wurde gemeinsam mit der Ausbreitung des Weinbaues auch die Edelkastanie weiter verbreitet. Am Attersee wurde seinerzeit, besonders am Nordwestufer, Weinbau getrieben und es ist möglich, daß damals auch der Edelkastanienwald gepflanzt worden ist. Der Wald ist fast 1 km lang und nicht nur vom Standpunkte der Pflanzenverbreitung, sondern auch als Überrest einer alten Kultur hochinteressant. Er ist in der zuständigen Gemeinde als Besonderheit hoch geschätzt und auch in der botanischen Literatur vielfach erwähnt.

Die nach dem Naturschutzgesetz notwendige Einwilligung der Grundeigentümer zur Bannerklärung liegt vor. Nach § 9 des Naturschutzgesetzes hätte die Bannerklärung, die von den Eigentümern zur Kenntnis genommene Beschränkung zur Folge, daß es den Eigentümern, Nutznießern, sowie dritten Personen verboten ist, Edelkastanienbäume dortselbst zu fällen oder zu beschädigen.

Schutz den Weidenkätzchen! Die Tiroler Landesregierung hat eine Verordnung erlassen, nach welcher in den Monaten Dezember und Jänner bis Mai die Entnahme von kätzchentragenden bzw. beim Antrieb Kätzchen hervorbringenden Zweigen der Weidenbäume und -sträucher auf fremdem Grund verboten ist, es sei denn, daß nicht mehr als 5 Ruten von höchstens 50 cm Länge genommen werden. Ebenso ist das Feilbieten und Veräußern solcher Zweige verboten. (Wdg. v. 25. Okt. 1937, LWB. Nr. 58.)

In unserem Sinne.

Landschaftsschutz im Deutschen Reich. Zur Wahrung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Bauten hat der Reichsforstmeister einen vom badischen Minister für Kultus und Unterricht an alle unteren Naturschutzbehörden gerichteten Erlaß wegen seiner allgemeinen Bedeutung aufgegriffen und an alle Naturschutzbehörden mit der Anregung bekanntgegeben, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse geeignete Anordnungen mit den in Betracht kommenden Dienststellen zu treffen. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„In unserem überbevölkerten Heimatlande kommt Geländeflächen und Gebieten, die, von menschlichen Ansiedlungen frei geblieben, den Eindruck des Alleinwaltens der Natur, der ungestörten Stille und Abgeschlossenheit erwecken, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind es in erster Linie, die das Wanderziel des Naturfreundes bilden und der naturfremden Stadtbewölkerung die seelische Spannkraft erhalten helfen, deren sie im Kampf ums Dasein bedarf. Auf ihnen beruht auch die Hauptanziehungskraft unseres engeren Heimatlandes, die in einem hochentwickelten Fremdenverkehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht stark fühlbar in die Erscheinung tritt. Leider sind diese Gebiete in letzter Zeit in zunehmender Einengung begriffen. Soweit es sich dabei um Eingriffe handelt, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspringen, müssen sie hingenommen werden. Anders verhält es sich jedoch mit den überhandnehmenden Wochenendhäusern, Badehütten, Skihütten u. dgl. Es soll zugegeben werden, daß sie oft der Naturliebe und dem Erholungsbedürfnis der Besitzer ihre

Entstehung verdanken. So wie die Dinge liegen, läuft ihre Errichtung in der freien Landschaft jedoch in vielen Fällen darauf hinaus, daß einzelne, meist begüterte Volksgenossen in nicht wieder gut zu machender Weise sich ungerechtfertigte Sondervorteile auf Kosten der Allgemeinheit verschaffen. Was von den Wochenendhäusern, Stühütten u. dgl. gesagt ist, gilt im wesentlichen von der Erstellung von Wohnbauten überhaupt, soweit ihre Erstellung an dem gewählten Plaze nicht wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht.

Der staatliche Naturschutz kann dieser Entwicklung nicht untätig zusehen. Ich bestimme deshalb, daß künftig in allen Fällen, in denen bei der Errichtung von Bauten außerhalb des Bereiches der Ortsstraßen und Pläne oder, soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteiles Befreiung von dem Bauverbot erteilt werden soll, die unteren Naturschutzbehörden vor der Bescheiderteilung an den Bauherren hierher Bericht zu erstatten haben, um mir die Prüfung zu ermöglichen, ob Landschaftsschutzmaßnahmen nach den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zu ergreifen sein werden. Dabei kann und darf zwischen landschaftlich hervorragenden Gegenden und weniger bevorzugten Lagen kein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden. Die Anschauung, als ob nur eine besonders reizvolle oder eigenartige Landschaft schutzwürdig sei, ist heute nicht mehr haltbar.

Den unteren Naturschutzbehörden bleibt überlassen, sich von dem Vorhaben des Bezirksamts, Polizeipräsidiums oder der Polizeidirektion als Baupolizeibehörde so rechtzeitig zu unterrichten, daß vor Erteilung des Bescheids an den Bauherren hierher berichtet werden kann."

Zum Schutz des Wald- und Wiesengürtels hat die Wiener Bürgerchaft ein Stadtgesetz betreffend eine Abänderung der Bauordnung erlassen, nach dem Grundabteilungen in Wien der haubehördlichen Überprüfung unterworfen sind und ohne haubehördliche Kenntnisaufnahme keine grundbücherliche Durchführung erfolgen kann. Ebenso regelt das Gesetz die Einlösung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel.

Der Mageninhalt eines Buffards. Kürzlich hatte ich Gelegenheit, bei einem hiesigen Präparator den Mageninhalt eines aus der Winkafelder Gegend stammenden Mäusebuffards festzustellen. Er bestand aus einem Maulwurf, zwei jungen, etwa 140 Millimeter langen Blinddarmleichen und einer etwa 160 Millimeter langen Ratte. Jng. Wolfcam Ernst.

Ebereschenfrüchte als Wildfutter. In forstwirtschaftlicher Beziehung besitzt der Vogelbeerbäum (Sorbus aucuparia) auch heute noch immer untergeordnete Bedeutung. Doch in den Wildparten wird dieser schöne Laubholzbaum stets eine sehr nützliche Rolle spielen, da auch neben den Früchten, den Eberesch- oder Vogelbeeren, Blätter und Knospen vom Wilde gerne geäßt werden. Unter normalen Wetterverhältnissen beginnen die Früchte Ende August — Anfang September zu reifen, bleiben aber lange noch auf den Bäumen, reifen nach und lösen sich — vollreif und stark wasserhaltig geworden — von den Stielchen der Dolben. Man sammelt die Ebereschbeeren, ehe sie die völlige Reife erlangt haben, wenn die Beeren noch fest an den Stielen haften, indem man die Dolben abbricht oder abschneidet. Das Aufbewahren für die Winterfütterung ist eine heikle Sache, da die Früchte leicht zu faulen pflegen. In Schürzen oder Säcken sollte man sie daher nicht sammeln, um die Früchte nicht zu quetschen. Vorzuziehen erscheint es, die geschnittenen Dolben in „Grängen“ oder, leicht aufgeschüttet, auf kleinen Wägelchen heimzubefördern. Kleine Partien wintert man am besten auf Dachböden ein, die Dolben an Bindfäden gereiht, oder breitet sie auf Holzböden aus. Für größere Quantitäten hebt man Erdmieten aus,

wobei reiner, trockener Sand die Unter- und Zwischenschicht bildet. Das jeweilige Futterquantum entnimmt man von der Seite her, damit der Sand abrieseln kann und die Vögel nicht gequetscht werden. Die Verfütterung geschieht in Trögen oder man hängt die Vögel — für das Wild erreichbar — rund um die Rauten auf. Rot- und Neuhild nimmt mit Vorliebe Vogelbeeren als willkommene Futter auf, doch auch der Fasan, der im Spätherbst sich gerne verstreicht, hält sich bei den Schütten, wenn dort die korallenroten Beeren locken. Der Wildheger soll es sich nicht verbieten lassen, wo immer es möglich ist, die so nützlichen Vogelbeeren für sein Wild zu sammeln und dann neben Rauhs- und Körnerfutter im Winter dem hungrigen Wilde vorzulegen. — I —

Die Frage der Außenreklame fand am „Deutschen Denkmalspflegetag“ in Münster eingehende Erörterung. Im Verein mit dieser Tagung faßt der „Deutsche Heimatsbund“ die bezüglichen Forderungen wie folgt zusammen:

1. Vollständiges Verbot jeglicher Reklame in der freien Landschaft bis auf verkehrstechnisch notwendige Hinweiszeichen und zulässige Eigenwerbung.
2. Genehmigungspflicht für Anbringung, Änderung und Erneuerung jeglicher Werbemittel durch die Baupolizei.
3. In der geschlossenen Ortschaft Zulassung von Werbezeichen und Werbemitteln nur an der Stätte der eigenen Leistung und an den amtlich dafür allgemein oder von Fall zu Fall freigegebenen Stellen.
4. Abbau von Anschlagflächen und Anschlagssäulen, die nachweislich keinem Bedürfnis entsprechen und teilweise ohne Rücksicht auf das Ortsbild aufgestellt sind. Aufhebung der Forderung einer „Westzahl“ von Anschlagssäulen besonders für kleine Orte ohne Reklamebedürfnis.
Verbot der Anbringung von Werbemitteln die verunstaltend wirken: durch Häufung, durch Maßstablosigkeit, Strukturstörungen, Überschneidung und Verdeckung wesentlicher Baugliederungen oder einzelner Bauteile, durch aufdringliche Wirkungen in Größe, Farbgebung und Werkstoff, durch häßliche Darstellung, durch Verwahrlosung.
6. Schutz wertvoller Ortsbilder und einzelner Ortsteile durch weitergehende Ortsstatute und Baupolizeiverordnungen.
7. Möglichstes Verbot oder doch straffe Regelung der Anbringung von Markenschildern am Äußeren der „Stätte der eigenen Leistung“ (also auch an Läden, Verkaufsstellen aller Art).
8. Verbot der Häufung von Hinweisschildern an Ortseingängen und Zufahrtstraßen. Anbringen wirklich notwendiger Hinweise in guter Anordnung auf einer Fläche.
9. Beschränkung von Lichtreklamen auf die Geschäftsstraßen der Stadt bis auf Sonderfälle. Regelung der übertriebenen Farbigkeit. Möglichstes Verbot von Blink- und Wechsellicht, Siebel- und Dachleuchtreklame.
10. Äußerste Einschränkung bzw. Verbot der Tagesleuchtschilder.
11. Einschränkung und strenge Beaufsichtigung des Automatenaufstellens vor Geschäften unter Nachprüfung des tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnisses.
12. Möglichster Abbau der Markenartikelreklame an öffentlichen Fahrzeugen und Verkehrsbauten.

Naturschutzsünden.

Wohr Sorgfalt bei der Gestaltung der Landschaft. Die Gemeinde Wien setzt gegenwärtig das zwischen Ruzdorf und Rahlenbergerdorf gelegene Gelände an der Donau in Stand. Ein Geh- und ein Radfahrweg sind bereits

fertig, eine Alee ist gepflanzt. Nun wird der verbleibende Geländestreifen mit Grasflächen, Bäumen und Buschwerk versehen; leider ohne Rücksicht auf den natürlichen Charakter der Gegend. Fichtenbäume oder Schneeballtaiden passen so gar nicht dorthin. Wie schön macht sich der eine stehengebliebene Weidenstod. Unser Bürgermeister versicherte, daß die Gänge der Kahlenbergstraße nur mit heimischen Gewächsen bepflanzt werden sollten, nun wird mir von verlässlicher Seite mitgeteilt, daß am Gelände beim Beginn der Hochstraße mehrere Ginkgobäume gepflanzt wurden. Was hat dieser gewiß schöne ostasiatische Baum in unseren heimischen Wäldern zu suchen?

Jug. Wolfram Ernst.

Gegen das Ennstal kraftwerk, das die Ennstwerke G. m. b. H., eine Tochtergesellschaft der Stewag, bei Hieflau errichten will, wenden sich Gemeinden und Fremdenverkehrsorganisationen mit Recht und mit großer Entschiedenheit. Die Entschliefsungen fordern die Erhaltung der Gefäufestrecke als Naturdenkmal in seiner unberührten Urwüchsigkeit. Nach dem Projekt sollte das Gefäufewasser zum größten Teil in einem 7 Kilometer langen Felsentunnel den Blicken der Gefäufewanderer entzogen werden. Damit wäre eine der schönsten Landschaften Österreichs für den Fremdenverkehr erschlagen.

Faunenverfälschungen. Die Waschbären im Eifelgebirge, Nachkömmlinge einiger Flüchtlinge aus einer Pelztierfarm, haben sich, nach einem Berichte der Tagespresse, bereits so vermehrt, daß ihre Schutz- und Schonzeiten behördlich geregelt werden sollen. Nun wird bekannt, daß in Schleswig-Holstein und in der Mark die Nutrias sich zusehends vermehren. Auch diese Sumpfbiber sind aus Farmen entkommen; das Klima Norddeutschlands scheint ihnen sehr gut anzuschlagen. J.

Aus den Vereinen.

Österreichische Gesellschaft für Naturschutz. Neue Mitglieder: Josef Zeugner, Oberlehrer Ludwig Hüttl (durch Oberlehrer Widl), Chefarzt Dr. Franz Kesselgruber (durch Dr. Kernau), Oberlandesgerichtsrat Franz Höppler, Dr. Wilhelm Figdor, Dr. Margarethe Kraßer, Landesamt III/7, Realgymnasium Wien III., Bundesgymnasium Wien IX., Landwirtschaftliche Lehranstalt Neß, Landwirtschaftliche Lehranstalt Schloß Weinzierl, Jug. Ernst Stiasny, J. M. Teutsch, Graf Degenhard Wurmbrand, Elternverein der Volksschule Wien XVIII.

Spenden: W. G. Görner: 20.— S. P. Dr. Troll-Obergfell: 18.— S. Hauptmann Schreiner: 10.— S. E. Sandtner: 3.— S. Dr. Bachzelt: 3.— S. Dr. F. Rosenkranz: 1.— S. Allen Spendern herzlichen Dank!

Von unserem Büchertisch.

K. Glaswald: Vogelschutz und Vogelhege. (80, 295 S., 106 Abb., Pr. geb. 8 RM, geh. 7 RM.) Neudam m 1937 (Wlg. J. Neumann). Von welch hohem Geist das Werk getragen ist, zeigt das Leitwort Arthur Schopenhauers „Die Welt ist kein Machwerk und das Tier kein Fabrikat zu unserem Gebrauch.“ Der Verfasser zeigt zunächst die Ursachen des Rückganges der Vogelwelt (fortschreitende Landeskultur, Licht- und Starkstromleitungen, Schädlingsbekämpfung durch Gifte, Fang- und Sammelwesen und ebenso Vernichtung durch Naturgewalten) auf. Zusammen mit dem Fang bespricht er auch die Vogel Liebhaberei, zu der er durchaus bejahend steht, ohne an dem vorbei zu setzen, was zu rügen ist: Fang von Seltenheiten (Nachtigall), verbotene Fangarten, Massenfang, Feder mord usw. Dann folgt eine eingehende Erörterung der Mittel zur Erhaltung der Vogelwelt. Dabei legt er das Schergewicht auf Er-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [1938_1](#)

Autor(en)/Author(s): Ernst Wolfram

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 11-15](#)